

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 51 + 32. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 19. Dezember 1931

Und wieder Notverordnung...

Es gab einmal eine Zeit, wo gewisse Heimkrieger „von einer Lust zu leben“ sprachen. Das ist ihnen inzwischen vergangen. Es ist das tragische Schicksal der in des Lebens Mitte stehenden Generation, den politischen und wirtschaftlichen Hochstand unseres Vaterlandes und seinen ganzen Niedergang zu erleben. Wir befinden uns in einem Zeitabschnitt, den Staats- und Wirtschaftseinheiten in der Regel nur alle paar hundert Jahre durchzumachen haben. Ein Zeitabschnitt, in dem politische, wirtschaftliche und soziale Neuererscheinungen durchbrechen oder sich in ihren Jugendtagen zu behaupten haben. Die Gegensätze und Unausgeglichenheiten wirken sich dann am schärfsten aus, sie werden für einzelne Schichten oder das ganze Volk zu ungeheuren Opfern, die an den Starkmut der Gefinnung wie an die primitivsten Lebensnotwendigkeiten die härtesten Anforderungen stellen.

Seit mehr wie einem Jahr ist ein Regieren in Deutschland auf dem normalen parlamentarischen Wege aus bekannten Voraussetzungen nicht mehr möglich. Neben den wiederholt besprochenen Ursachen der Wirtschaftsnot, als da sind: Kriegs- und Inflationsfolgen, Ueberrationalisierung, Alters- und Berufsunterschichtung treten nun in verstärktem Maße die politischen Folgen auf, die sich im wirtschaftlichen Mißtrauen des Auslandes und der eigenen Staatsbürger äußern. Das wirtschaftliche Mißtrauen des Auslandes findet seinen Ausdruck in der Ablehnung von kurzfristigen Krediten, in der damit zusammenhängenden Anknapperung unserer Währung und in der Verweigerung normaler Kurz- und Langkredite. Weitere Wirkung ist dann Störung des normalen Handels; in beiden Fällen führt das zu Arbeitslosigkeit im Inland. Das Mißtrauen des Auslandes äußert sich in der Zurückbehaltung von Barbeständen und der dadurch erfolgenden innenpolitischen Geldversteifung. Eine andere Wirkung ist die sogenannte Kapitalflucht; daneben wirkt sich die mangelnde Unternehmungslust wirtschaftsverengend aus. Arbeitslosigkeit, Schwächung der Kaufkraft und weitere Schrumpfung der Wirtschaftstätigkeit sind dann die unausbleiblichen Linien dieser in sich selbst totlaufenden Spirale.

Wenn die seit Wochen teils erwartete, teils gefürchtete, teils vielleicht auch herbeigesehnte, neue „vierte Notverordnung“ nunmehr vorliegt, dann sind wir durch die Erfahrung inzwischen gewöhnlich genug geworden, das temperamentvolle Urteil des Gefühls hinter dem des sachlich abwägenden Verstandes zurückzustellen. Wir haben keine Ursache, für die Notverordnung aus irgendeinem politischen oder gar berufswirtschaftlichen Standpunkt eine Lanze zu brechen. Wir haben sie ausschließlich unter der großen staatspolitischen Auffassung zu betrachten: Kann durch sie zur Rettung Deutschlands vor dem wirtschaftlichen und politischen Chaos beigetragen werden?, ist sie nur ein Mittel zur Verlängerung des doch unausbleiblichen Endzustandes?, sind bessere realpolitische und realwirtschaftliche Vorschläge da, für deren Durchführung im außen- und innenpolitischen Leben eine größere Gewähr oder Wahrscheinlichkeit besteht?

Sehen wir den Hintergrund unseres Staats- und Wirtschaftskörpers klar in seinen beängstigenden Konturen! Die Weltwirtschaftskrise wirkt sich am stärksten in dem durch Krieg und Inflation geschwächten, industriell prozentual am stärksten durchgefallenen Deutschland aus. Die Weltkrise der Agrarwirtschaft unterstreicht diesen schlechten Zustand nur noch mit einer dicken schwarzen Linie. Mehr wie 5 Millionen Arbeitslose mit all der Not ihrer Familien sind der äußere Ausdruck unseres Wirtschaftslebens. Und doch sind sie nur Attrappe für die innere Bruchigkeit auch der anderen Teile der Wirtschaft, die sich durch zunehmende Konturlosigkeit, Vergleichsverfahren usw. weniger

im Kampenlicht der Öffentlichkeit zeigen. Die Unausgeglichenheit des Staatshaushaltes, deren Ursache in der immer geringer werdenden Steuerkraft liegt, rundet dieses Bild ab. Heute sind auch einseitige Fanatiker bei der Erkenntnis, daß weder Arbeitslosigkeit noch Schwächung der wirtschaftlichen Unternehmungen, noch Unausgeglichenheit des Staatshaushaltes als einzelnes für sich den Begriff der Schuldursache darstellt. Heute erkennen auch diese Kreise, daß das eine das andere bedingt, auslöst und aufhebt. Wogegen wir als Arbeiter zu kämpfen haben, bleibt allerdings nach wie vor die Sucht interessierter Volkskreise, eine aus den verschiedensten Ursachen entstandene Staats- und Wirtschaftsnot auf die bescheidene Aufbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft zurückzuführen.

Raumknappheit verbietet eine weitere Ausmalung der wirtschaftlichen und staatspolitischen Gegebenheiten. Wir müssen dem verantwortlichen Leiter der Geschichte des Reiches, dem Reichkanzler, schon glauben, wenn er bei Nichtdurchführung seines Sanierungswerkes die unausbleibliche Gefahr der Inflation sieht. Als weitere Folge ist mit politischen Unruhen und wohl auch Gewaltmaßnahmen ein radikaler Kreislauf zunächst von rechts und auslösend von links zu rechnen. Was Inflation für den Lohn, für die persönliche und berufliche Sicherheit und für bescheidene Ersparnisse der Kleinen bedeutet, hat uns das Jahr 1923 gelehrt. Die Fernwirkung politischer Unruhen am eigenen Leibe zu erfahren, ist uns bis jetzt erspart geblieben. Ohne alle Zweckabsicht sei aber in aller Deutlichkeit gesagt, daß letzten Endes die schlimmen Wirkungen auch hier immer wieder die unteren Volksschichten am härtesten treffen. Also schon aus rein wirtschaftlichen und sozialen Gründen, sodann aber auch aus staatspolitischer Ueberzeugung können wir politische Umwälzungen gewalttätiger Art nicht wollen und wünschen. Wir können uns dabei auch nicht als Zuschauermasse betrachten, denn letzten Endes werden dabei unsere Rechte als Staatsbürger und soziale Exponenten ausgewürfelt. Es ist aber auch Sinn der Arbeiterbewegung, nicht Objekt (Gegenstand), sondern Subjekt, nicht Amboß, sondern Hammer bei der Gestaltung des Gesellschaftslebens zu sein.

Eine ganz große Tatsache darf nicht übersehen werden: die sich anbahnende Neugestaltung der Weltwirtschaft im allgemeinen, die Neugestaltung der deutschen Wirtschaft im besonderen. Die verschiedenartigsten Zahlungspläne des Kriegsabgleiches haben sich trotz Gewaltmaßnahmen (Ruhrbesetzung), trotz politisch-technischer Maßnahmen (Dawes-Young-Plan) totgelaufen. Das Schuldenjahr ist uns zugestanden.

den. An seinem Ende muß aber etwas Neues, Gerechteres, Erträglicheres stehen. Wir wissen, daß die politisch-wirtschaftliche Schuld des Staates ihre Auswirkungen bis in den Einzelhaushalt hinein hat. In dem bevorstehenden Ringen um einen erträglichen Ausgleich will und darf Deutschland nicht wieder ungerüstet wie 1928 dastehen, sonst folgt einer vielleicht kurzen Erholung unweigerlich ein um so härterer Rückschlag.

Nur die gewaltigen Größen einer Inflation und unabsehbarer politischer Umwälzungen können es rechtfertigen, daß wieder so vielerlei neue Erschwerungen auf die Schultern des Volkes gelegt werden; auf die Schultern des Arbeiterstandes sicher trotz gemachter Vorleistungen die größten. Die Zurücksetzung der Löhne auf den Stand von 1927 bedeutet für viele Arbeiter, nicht zuletzt für uns im Baugewerbe, ein Verderben mit der Feder, was wir mit dem Schwerte der Organisation erobert haben. Wir bestreiten auch heute die wirtschaftliche Notwendigkeit solcher Maßnahmen für das Baugewerbe. Die großen staatspolitischen Bedürfnisse werden leider auf unsere berechtigten Sonderansprüche keine Rücksicht nehmen. Nur aus der größeren staatspolitischen Erwägung heraus können wir die vielseitigen Wirtschafts- und sozialpolitischen Opfer ertragen. Dem ganz empfindlichen Lohnabbau steht bei dem guten Willen der Reichsregierung der immer noch unsichere Preisabbau gegenüber. Auch die übrigen direkten Opfer der anderen Volksschichten können keinen Vergleich mit denen der Arbeiterschaft aushalten. Neu ist der Versuch, endlich von der Seite des arbeitslosen Einkommens her die Wirtschaftsentwicklung mit zu beeinflussen. Die Herabsetzung der Zinsätze entspricht dem Gerechtigkeitsempfinden allerweitere Volkskreise. Sie ist allerdings ein wirtschaftspolitisches Experiment, bei dem sich beweisen muß, ob die Staatsgesinnung vor der Verdienertgesinnung, ob der nationale Gemeinschaftsgedanke vor dem internationalen Hören des goldenen Kalbes den Vortritt bekommt. Bedauerlich bleibt besonders die mit sittlichen Grundtugenden nicht zu rechtfertigende Abschaffung der Kleinrenten in der Unfallversicherung, die Einschränkung der fürsorgerischen Leistungen in der Invalidenversicherung. Eine sehr problematische Angelegenheit sind auch die Neubestimmungen hinsichtlich der Wohnungswirtschaft, zu mindest bieten sie keinen Anlaß für die Belebung der Bauwirtschaft. Mit der Senkung der Zinsätze hängt untrennbar die geplante Senkung der Mietsätze zusammen.

Wir betonen nochmals, auch diese Notverordnung entspricht noch längst nicht der sozialen und wirtschaftlichen Gerechtigkeit. Ihre Lasten können nur getragen werden aus der großen staatspolitischen Erwägung, daß ein politisch und wirtschaftlich gesundes Reich die unentbehrliche Grundlage für die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse des Arbeitervolkes ist.

Der Inhalt der 4. Notverordnung

Wir geben in folgendem einen kurzen Ueberblick über den wesentlichen Inhalt der Notverordnung, wobei wir uns vorbehalten, auf einzelne, die Arbeiterschaft besonders angehende Bestimmungen noch ausführlicher zu sprechen zu kommen. Kritisch ist in Kürze das Notwendigste im Leitartikel gesagt.

Preis- und Zinssetzung.

Die Preise und Kosten sollen an die veränderte Wirtschaftslage angepaßt werden. In der Verordnung wird verlangt, daß alle Preise, die durch Kartelle, Syndikate und ähnliche Abmachungen, sowie durch Verpflichtungs- und Lieferungsbedingungen gebunden sind, bis zum 1. Januar 1932 um mindestens 10 Prozent gegenüber dem Stand vom 1. Juli 1931 gesenkt werden. Falls eine Senkung in diesem Ausmaß nicht erfolgt, sind die Bindungen am 1. Januar 1932 nichtig. Einer zukünftigen Erhöhung kartellgebundener Preise und der Einführung neuer Preisbindungen sind bis zum 1. Juli 1932 durch Genehmigungspflicht Grenzen gesetzt. Notwendigenfalls kann in Einzelfällen noch über die 10prozentige Senkung hinausgegangen werden.

Für die nicht gebundenen Preise ist eine bestimmte Senkung nicht vorgesehen, jedoch besteht die Möglichkeit der Preisbeeinflussung durch den Reichskommissar für Preisüberwachung, der durch die Notverordnung eingesetzt wird. Dieser kann mit dem Ziel der Preislenkung Vorschriften und Anordnungen über alle Preise für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs oder für lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs erlassen. Er soll seine besondere Aufmerksamkeit der Befreiung überhöhter Preispunkten zuwenden. Der sachliche Arbeitsbereich des Reichskommissars ist dabei praktisch unbegrenzt. Er kann unter anderem auch die Werkstarife der Kommunen (Gas, Elektrizität u. ä.), die Tarife für handwerkliche Leistungen und die Verkehrstarife senken. Zur Ermöglichung der Kontrolle der Preise durch die Öffentlichkeit ist der Preisschilderzwang und die Pflicht zur Führung von Preisverzeichnissen in den Läden und auf den Märkten vorgegeben. Der Preiskommissar kann Betriebe schließen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen oder die für den Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen. — Für

die Reichsbahn ist bereits eine Senkung der Tarife für den Gütertarif vorgesehen. Der Normaltarif wird in allen Klassen gegenüber dem Stand vom 31. Oktober 1931 durchgehend gesenkt.

Zur Minderung der Selbstkosten soll eine allgemeine Senkung der Zinsen erfolgen. Ausdrücklich vorgesehen ist sie für die Zinsen aller langfristigen Forderungen. Sie sollen durchweg um ein Viertel, jedoch nicht unter 6 Prozent gesenkt werden. Bei den besonders übersteigerten, über 12 Prozent hinausgehenden Zinsen ist eine noch stärkere Herabsetzung vorgesehen. Für die kurzfristigen Gelder soll eine Herabsetzung der Zinsen auf dem Wege erfolgen, daß zunächst eine Senkung der Habenzinsen für Geldeinlagen bei Sparkassen und Banken vorgenommen wird. Die Höhe ist nicht ausdrücklich vorgesehen.

Wohnungswirtschaft.

Auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft ist ein stufenmäßiger Abbau der Hauszinssteuer vorgesehen. Von 1932 bis 1934 soll die Hauszinssteuer in der durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 festgesetzten Höhe (Abzug um 20 Prozent) erhoben werden. Mit dem 1. April 1935 erfolgt ein Abschlag von 25 Prozent, am 1. April 1937 ein weiterer Abschlag in derselben Höhe, vom 1. April 1940 soll die Hauszinssteuer völlig in Fortfall kommen. Die Verordnung sieht die Möglichkeit einer Ablösung vor durch Zahlung des dreifachen Jahres-Soll-Betrages bis zum 31. März 1932 oder des 3½fachen Jahres-Soll-Betrages bis zum 31. März 1934.

Die Senkung der Zinsen für langfristige Gelder und der Abbau der Hauszinssteuer ist zum Teil deshalb getroffen, um die notwendige Senkung der Mieten möglich zu machen. Die Notverordnung sieht vor, daß für die unter das Reichsmietengesetz fallenden Mietverhältnisse und für Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, die Friedensmiete allgemein um 10 Prozent vom 1. Januar 1932 ab gesenkt wird. Für Neubauten muß der Mietzins vom 1. Januar 1932 ab um den Betrag gesenkt werden, um den die laufende Belastung des Grundstücks nach den Vorschriften über Zinsentlastung gesenkt wird. Die Mietentlastung für Neubauten wird voraussichtlich 10 bis 15 Prozent betragen.

Sehr bedenklich ist die durch die Notverordnung geschaffene Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung von Mietverträgen. Es kann danach ein vor dem 15. Juli 1931 geschlossener Mietvertrag von dem Mieter zum 31. März 1932 gekündigt werden, auch wenn eine solche Kündigung nach Gesetz oder Vertrag sonst nicht zulässig wäre. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen und dem Vermieter bis zum 5. Januar 1932 zugehen. Das Kündigungsrecht gilt nicht, wenn der Mieter nach dem 15. Juli 1931 von einem ihm gesetzlich oder vertraglich zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat oder wenn der Vermieter im laufenden Jahr auf dem Wege der Vereinbarung die Miete mit Wirkung vom 1. April 1932 ab dauernd um mindestens 20 Prozent ermäßigt hat oder wenn er auf Wunsch des Mieters in

den Mieträumen besondere bauliche Arbeiten vorgenommen hat.

Die Bestimmungen über die Wohnungswirtschaft setzen außerdem den Abbau und die Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft fest. Von einer bestimmten Höhe an (die Einzelheiten können hier nicht behandelt werden) gelten zukünftig die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und des Mieterbeschutzgesetzes nicht mehr.

Der 3. Teil der Notverordnung schafft eine Neuregelung der Zwangsvollstreckung. In Zukunft darf bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken der Zuschlag regelmäßig nicht unter 7/10 des Grundstückswertes erteilt werden. Der Schuldner, der seine Verpflichtungen infolge der Wirtschaftskrise nicht hat erfüllen können, kann die einstweilige Einstellung der Grundstücksversteigerung auf höchstens sechs Monate erwirken. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken ist auf Antrag des Schuldners die vorläufige Einstellung der Zwangsversteigerung bis nach der Ernte zulässig.

Im 4. Teil werden steuerliche Erleichterungen für die Aufteilung von Gesellschaften geschaffen; die Mineralwassersteuer wird aufgehoben; für Zwecke der Rationalisierung des gewerblichen Genossenschaftswesens werden dem Reichsfinanzminister 20 Millionen RM zur Verfügung gestellt; die Ausprägung von 4-Pfennig-Stücken wird angeordnet.

Sozialversicherung und Fürsorge.

Sehr schmerzliche Änderungen werden in der Sozialversicherung bestimmt. In der Invalidenversicherung bleibt zwar die Höhe der Renten und der Kinderzuschuß unberührt, die Kinderzuschüsse und Waisenrenten werden jedoch nicht mehr über das 15. Lebensjahr hinaus gezahlt. Weiter fällt der Nebeneinanderbezug von mehreren Renten fort oder wird wenigstens weitgehend eingeschränkt. Die Hinterbliebenenrenten sollen in ihrem Gesamtbetrag nicht die Hauptrente übersteigen. Die Versorgung von Witwen, deren Männer bei Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung (1. Januar 1912) schon invalide oder tot waren und die nach altem Recht überhaupt keinen Versicherungsanspruch hatten, seit 1929 aber eine Rente erhielten, geht von der Versicherung wieder auf die Fürsorge über.

In der Unfallversicherung fallen die kleinen Verletztenrenten weg. Eine Rente wird nicht mehr gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist. Sie wird jedoch gewährt bei einem Anspruch auf Verletztenrente oder Krankengeld auf Grund eines früheren Unfalls. Sie fällt jedoch in solchen Fällen ebenfalls weg, wenn die Hundertfache der Verletztenrenten zusammen nicht mehr die Zahl 25 erreichen. Hat ein Verletzter eine Rente von 20 Prozent der Vollrenten zwei Jahre lang bezogen, so fällt sie weg. Bestehen jedoch aus einem andern Unfall Ansprüche auf Verletztenrente oder Krankengeld oder war der Versicherte bei Verletztenrenten von mehr als ein Viertel der Vollrente abgefunden, so fällt die Rente nicht weg. — Eine Verbesserung auf dem Gebiete der Unfallversicherung stellt die Bestimmung dar, daß bei der Unfallverhütung und Unfallüberwachung die Versicherten das gleiche Stimmrecht wie die Arbeitgeber erhalten.

In der Krankenversicherung werden die Leistungen für die Krankenkassen und Ersatzkassen, wenigstens zeitweilig, auf die Regelleistungen beschränkt; neue Mehrleistungen sind nur unter besonderen Umständen und nur mit Zustimmung der Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamtes zulässig.

In der Fürsorge bleibt die sogenannte gehobene Fürsorge für Sozial- und Kleinrentner grundsätzlich aufrecht erhalten. Bei Ausmaß der Unterstützung tritt jedoch an die Stelle des ziffernmäßig vorgeschriebenen Zwanges das pflichtgemäße Ermessen der Fürsorgeverbände und die Rücksicht auf die Eigenart des Falles.

Arbeitsrechtliche Vorschriften.

Die Senkung der Löhne und Gehälter in der Privatwirtschaft wird in einem besonderen Artikel ausführlich behandelt. Die in diesem Kapitel enthaltene Ermächtigung der Reichsregierung verlängert die Amtsdauer derjenigen Personen, die nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes oder des Schwerbeschäftigtengesetzes in ein Ehrenamt gewählt sind und deren Betätigung in diesem Amt spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres 1932 durch Ablauf der Wahlzeit enden würde, bis zu einem Jahre.

Eicherung der Haushalte.

Die anhaltende Wirtschaftskrise hat die öffentlichen Einnahmen in immer stärkerem Maß gemindert, so daß neue Einnahmequellen erschlossen werden müssen. Ab 1. Januar 1932 wird die Umsatzsteuer zu diesem Zweck auf 2 Prozent erhöht. Jedoch sind Brot, Getreide, Mehl, Backwaren von dieser Erhöhung ausgeschlossen. Neu ist die Belastung der Einfuhr mit Umsatzsteuer. — Die am 10. April fällige Einkommensteuervorauszahlung der Veranlagungspflichtigen wird auf den 10. März vorverlegt, so daß diese Einnahmen noch in das laufende Etatsjahr fallen. — Zur Sanierung der öffentlichen Finanzen ist dazu weiter ein allgemeiner Abbau der Beamten-Gehälter vorgesehen in Höhe von 9 Prozent des Gehalts, das vor den seit 1. Dezember 1930 erfolgten Kürzungen Gel-

tung hatte. Vom heutigen Gehalt bedeutet das eine Kürzung von rund 10 Prozent. Wohnungsgeld und Kinderzuschläge werden nicht gekürzt, so daß die Beamten nicht in einem Maße getroffen werden, wie die Arbeiter und Angestellten. Auch sind die Kinderzuschläge bei den Beamten nicht wie es für die Arbeiter in der Invalidenversicherung geschehen ist, bis zum 15. Lebensjahr beschränkt worden. — Um reiche Leute zu verhindern, mit ihrem Vermögen nach dem Ausland abzuwandern, wird eine Reichsfluchtsteuer eingeführt. Wer mehr als 200 000 Mark Vermögen oder über 20 000 Mark Jahreseinkommen hat und nach dem Ausland zieht, muß ein Viertel seines Vermögens abliefern. Steuerpflichtszurechnung wird mittels Steuerfestbrief verfolgt und mit Gefängnis und Geldstrafen belegt. — Die Realsteuerperre für die Gemeinden wird insofern gelockert, als Gemeinden mit außerordentlich niedrigen Realsteuern eine Erhöhung bis zum Landesdurchschnitt vornehmen können.

Schutz des inneren Friedens.

Zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutz des friedlichen Staatsbürgers gegen politische Ausschreitungen sind eine Reihe von Bestimmungen getroffen. Die bisherigen Bestimmungen über Waffenerwerb und Waffennutzung sind verschärft worden. — Zur Unterbindung der mit der politischen Verheerung zunehmenden Ausschreitungen wird Privatpersonen allgemein das Tragen von Uniformen und Abzeichen, die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, verboten. — Angesichts der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens sollen zur Verstärkung des Ehrenschutzes verleumderische oder leichtfertige Ehrabschneidungen politischer Gegner mit Gefängnis oder Geldstrafen geahndet werden. — Zur Wahrung des Weihnachtsfriedens sind bis zum 3. Januar 1932 alle politischen Versammlungen und Aufzüge verboten. Ebenso ist die Verbreitung von Plakaten und Flugblättern politischen Inhalts untersagt.

Die Reichsregierung hofft, daß die angeordneten, in das Leben des Volkes, insbesondere aber der Arbeiterschaft scharf eingreifenden harten Maßnahmen der Wirtschaftserleichterung bringen und eine Besserung ihrer Basis, die die Opfer weit übersteigen. Man kann nur wünschen, daß die Erwartung der Regierung sich erfüllt.

Die Lohngestaltung nach der Notverordnung

Die 4. Notverordnung vom 8. Dezember befaßt sich in ihrem 6. Abschnitt mit der Lohngestaltung in der Zeit zwischen Dezember 1931 und 30. April 1932. Die von der Reichsregierung mit harter Hand zwingend vorgeschriebenen Bestimmungen können nur als Teilstück eines Gesamtplanes verstanden werden. Dieser Gesamtplan geht darauf hinaus, daß Deutschland für seine Ausfuhrbedürfnisse ein billiges Land wird. Es erscheint der Regierung nicht durchführbar, in dem Einkommen der an der Ausfuhr nicht beteiligten Volksschichten günstigere Grundätze walten zu lassen, wie für die hier in Frage kommenden Schichten. Zugleich soll auch durch eine Senkung aller inneren Kosten des Reiches das sittliche Gegenstück zu den Gehalts- und Lohnsenkungen der bei Reich, Ländern und Gemeinden tätigen Beamten und Arbeiter geschaffen werden. Wie weit diese Pläne sich erfüllen werden, wie weit sie auch im einzelnen vollkommen gerecht sind, kann in diesem Zusammenhang ununtersucht bleiben.

Alle langfristigen Tarifverträge laufen, wenn nicht eine kurzfristige Dauer durch die Vertragsparteien vereinbart wird, am 30. April 1932 ab. Soweit die Lohn- oder Gehaltsätze am 8. Dezember höher liegen als am 10. Januar 1927 sollen mit Wirkung ab 1. Januar 1932 die Sätze des letztgenannten Tages in Geltung treten. Jedoch wird diese grundsätzliche Lohnreduktion für bestimmte Fälle gemildert. Für die seit dem 1. Juli d. J. nicht mehr geänderten Löhne tritt, sofern sie mehr wie 15 Prozent über den Lohnsätzen vom 10. Januar 1927 liegen, eine Senkung um 15 Prozent ein. Für die nach diesem Zeitraum geregelten Löhne erfolgt bei einem Höherliegen um mehr als 10 Prozent eine Lohnsenkung von 10 Prozent. Die im Kohlen- und Kalibergbau Beschäftigten werden in ihren Bezügen um 10 Prozent gekürzt. — Die Tarifvertragsparteien werden verpflichtet, bis zum 15. Dezember in einem Nachtrag zum Tarifvertrag die Löhne schriftlich festzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der örtlich zuständige Schlichter, für Bezirke, die in die Bereiche mehrerer Schlichter übergreifen, bestimmt der Reichsarbeitsminister bei Bedarf einen Sonder-schlichter. Diese Schlichter sind bei Bedarf der Parteien berechtigt, von sich aus die Lohnsätze im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen, also unterste Lohngrenze vom 10. Januar 1927 bzw. Festsetzung eines Abchlages vom seitherigen Lohn um 10 oder 15 Prozent vorzunehmen. Für Gebiete und Berufe, bei denen am 10. Januar 1927 kein Tarifvertrag bestand, kann der in Frage kommende Schlichter nach eigenem Ermessen Lohnregelungen verbindlich treffen. In gleicher Weise kann in allen Fällen der Schlichter neben der Festsetzung der Lohnsätze alle anderen Tarifbestimmungen, die mit den Löhnen im Zusammenhang stehen, nach freier Ueberzeugung ändern. In Einzelfällen kann er den Zeitpunkt des Tarifablaufs über den 30. April hinaus, jedoch nicht über den 30. September 1932 festsetzen.

Die christlichen Gewerkschaften zur Notverordnung

Der geschäftsführende Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften nahm am 16. Dezember n. a. auch zu der letzten Notverordnung der Reichsregierung Stellung. Uebereinstimmend kam zum Ausdruck, daß die tief in das gesamte Leben des Volkes eingreifende Verordnung von dem Gedanken getragen ist, eine einseitige Belastung der Arbeitnehmerschichten zu vermeiden. Die Senkung der Zinsen, Mieten, Frachten usw. wurde allseitig begrüßt. In diesen Maßnahmen sehen die christlichen Gewerkschaften nicht nur ein Mittel zur Wirtschaftsbekämpfung, sondern auch einen Weg, der geeignet ist, den bisher fast allein gegenüber den Löhnen angewandten Druck zu vermindern. Auf der anderen Seite bedeuten aber die durch die neue Notverordnung bedingten weiteren Lohnsenkungen, die einige Arbeitergruppen, darunter auch die Bergarbeiter, besonders hart treffen, eine schwere Belastung. Diese Belastung ist um so schwerer ins Gewicht fallend, als die Arbeitnehmer seither bereits erhebliche Opfer gebracht haben. Auch mit Rücksicht darauf, so wurde einmütig betont, müßten alle Anstrengungen gemacht werden, um die Senkung der Preise, besonders auch der ausgehenden, in einer Weise zum Erfolg zu führen, daß dadurch eine erhebliche Entlastung der Lebenshaltung herbeigeführt würde. Als Nachteil wurde angesehen, daß die Notverordnung keinen Weg zu einer härteren Beschäftigung des gänzlich darniederliegenden Bergwerkes eröffnete.

Trotz aller Bedenken, die gegen die Notverordnung bzw. einzelne Teile derselben bestehen, wurde anerkannt, daß dieselbe im ganzen als eine entschiedene und großzügige Handlung angesehen werden müsse, um das Chaos und den Zusammenbruch zu vermeiden. Nur im Hinblick darauf und ferner im Hinblick auf die dringend notwendigen außerpolitischen Entlastungen seien die schweren Eingriffe und großen Opfer, die die Notverordnung erfordert, zu rechtfertigen und zu tragen.

Die so durch die Parteien bzw. Schlichter festgelegten Lohnsätze werden auf Antrag einer Partei ohne die sonst geltenden gesetzlichen Formalitäten (Ausfertigung im Reichsarbeitsblatt, Einspruch der Interessenten, Einspruch von Außenstehenden, Verhandlung mit diesen usw.) mit Wirkung vom 1. Januar 1932 für allgemeinverbindlich erklärt.

*

Diese durch die Reichsregierung kurzfristig vorgesehene staatliche Lohnregelung hebt auch unsere tarifvertraglich vorgesehenen Lohnregelungsmaßnahmen auf und macht die in den letzten Monaten gefolgten und durch die Entscheidung des Haupttarifamts vom 29. November vorgesehene Möglichkeit einer Lohnneuregelung gegenstandslos. Ausdrücklich sei betont, daß alle seitherigen Schiedsprüche, die ja infolge Ablehnung durch die Arbeiterorganisationen und noch nicht erfolgte „Bereinigung“ durch die Vertragsträger des Reichstarifvertrages für Holz, Beton- und Tiefbauarbeiten noch keine Rechtskraft haben, rechtlich gegenstandslos sind und daß rechtlich alle vor dem 1. Januar unter Berufung hierauf gezahlten niedrigeren Löhne durch Klage beim Arbeitsgericht angefochten werden können. Das gilt selbstverständlich für unorganisierte Firmen rechtlich nur insoweit, als der Tarifvertrag ausdrücklich als Arbeitsvertrag vereinbart und einer etwaigen späteren niedrigeren Lohnzahlung widersprochen worden ist.

Die Spitzenträger des vorgenannten Vertrages für das Bauhauptgewerbe sind am 11. Dezember in Berlin zusammengetreten. Da die hier einschlägigen Bestimmungen der Notverordnung verhältnismäßig unabweisbar sind, da andererseits kleinere bezirkliche Einzelheiten doch in den Bezirken geregelt werden müssen und da insbesondere eine Stärkung des Vertragswillens der bezirklichen Tarifträger — wir denken unsererseits an das mehr wie eigenartige Verhalten verschiedener bezirklicher Arbeitgeberverbände — sehr wünschenswert ist, wurde von einer Vereinbarung engbindender Richtlinien für die bezirklichen Tarifverträge abgesehen. Wir ziehen aber aus der Aussprache den Schluß, daß arbeitgeberseits dem Willen der Reichsregierung auf recht baldige Klärstellung der Lohnsätze Rechnung getragen wird. Jedem Winkelflug, der auf Sonderraubbestrebungen in dieser kritischen Zeit hinausläuft, werden wir herzhast entgegenzutreten und nötigenfalls in seitheriger Form den mehr wie eigenartigen Auswüchsen der Notverhältnisse auf die Finger klopfen. Wir werden auch aus dem Verhalten der Arbeitgeberverbände hinsichtlich ihrer Einwirkung auf ihre Unterorganisationen Schlüsse ziehen, die zu gegebener Zeit ihren Ausdruck finden werden.

Der Lohnsatz der Reichsregierung gilt nur bis zum 30. April 1932. Ein Glanzjahr wie das nun bald hinter uns liegende kann in neuer Auflage vom gesamten Baugewerbe nicht mehr getragen werden. Die Not der Bauarbeiter ist so groß, daß ihre Empörung auch nicht durch Notverordnungen verboten werden kann. Wir wissen aber auch, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse bei den Unternehmern solche sind, daß ein ganz großer Teil von ihnen bei weiter andauernder Wirtschaftskrise zusammenbrechen muß. Es wird an der Reichsregierung liegen, dem nun einmal durch sie verursachten Niedergang der Bauwirtschaft durch ganz herzhaft Maßnahmen ein Ende zu bereiten. Die paar indirekten Anlässe in den Kapiteln in der 4. Notverordnung über das Wohnungswesen werden es nicht schaffen. Aber auch die Unternehmerschaft des Baugewerbes möge sich bemühen, daß auf dem Boden der Ausnutzung der Notlage der Arbeiterschaft keine „Apfelsinen“ wachsen. Ein Sklavenvolk waren die Bauarbeiter nie und werden es nicht werden.

Die Baukosten der Neubauwohnungen

Das Statistische Reichsamt hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag und dem Reichsstädtebund eine Erhebung über die effektiven Wohnungsbaukosten in den Jahren 1928 bis 1930 durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden soeben in „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 22 veröffentlicht. An der Befragung haben sich im Jahre 1929 118 deutsche Städte, im Jahre 1930 435 Städte beteiligt. Die effektiven Baukosten einer großstädtischen Vierzimmerwohnung mit einer durchschnittlichen Wohnfläche von 88 Quadratmeter betragen im Jahre 1928 13 330 RM., sie stiegen im Jahre 1929 auf 13 365 RM., um dann für das Jahr 1930 auf 12 710 RM. abzusinken. Der Rückgang der Indexziffer der Baukosten im Jahre 1930 gegenüber 1928 entspricht ungefähr der Senkung der effektiven Wohnungsbaukosten. Dagegen ist die Zunahme der Baukosten im Jahre 1929 sehr viel geringer als die Steigerung der Indexziffer.

Die Konstatierung des geringen Anstiegs der Baukosten für eine Wohnungseinheit von 1928 auf 1929 um 35.— RM. ist ungewollt ein Beitrag zu unserer immer wieder erfolgten Darstellung, daß die Löhne den Baukostenanteil in wesentlich geringerem Maße beeinflussen, wie das schließlich angenommen wird. Im Jahre 1928 erfolgten Lohnhöhungen zwischen 4 und 10 Pf. für die Arbeitsstunde. Die Mehrkosten der Wohnungseinheit sind also nur ein bescheidener Bruchteil der Mehrkosten. In Wirklichkeit ist das Bauen also gegenüber 1928 schon 1929 verbilligt worden. Im Jahre 1930 ist der Lohn auf dem Stand von 1929 stehen geblieben. Die Kosten für die Wohnungseinheit haben sich aber um 655.— RM. ermäßigt.

Am 19. Dezbr. 1931 ist der einundfünfzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig.

Der Einfluß der seit dem Herbst 1930 begonnenen Kleinwohnungsbauplanung spielt hier wenig hinein, weil die meisten erst 1931 fertiggestellt und somit in der Statistik nicht berücksichtigt sind. Die nachfolgenden Angaben über die unterschiedlichen Kosten der Wohnungseinheit in Groß-, Mittel- und Kleinstädten decken sich wiederum nicht mit den Lohnspannungen in diesen Gebieten. Die im Verhältnis zu den allgemeinen Lebenshaltungskosten teureren Baukosten erklären sich hier aus den ziemlich gleichartigen Preisen der syndizierten Baustoffe. (Steine, Zement, Kalk usw.)

Mit der Größe der Städte steigen im allgemeinen die Wohnungsbaukosten. In der Erhebung werden die Wohnungsbaukosten der Großstädte (100 000 und mehr Einwohner) gleich 100 gesetzt. Dann ergibt sich, daß die Baukosten einer Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnung in den Mittelstädten um 4 bis 7 v. H. niedriger liegen als in den Großstädten. Die Baukosten solcher Wohnungen in Städten mit 10 000 und 20 000 Einwohnern liegen um 14 bis 17 v. H. unter den Aufwendungen in der Großstadt. Die niedrigsten Baukosten weisen die Kleinstädte (unter 5000 Einwohnern) auf. Hier liegen die Aufwendungen für die Zwei- bis Drei-Zimmer-Wohnungen um nicht weniger als 22 bis 25 v. H. unter denen der Großstädte. Die Verschiedenheit der Baukosten erklärt das Statistische Reichsamt einmal aus den niedrigeren Baustoffpreisen und Löhnen in den kleineren Städten. Von erheblicher Bedeutung sind aber die Unterschiede in der Wohnungsausstattung. In den Städten mit weniger als 10 000 Einwohnern fehlt vielfach der Gasanschluß. Das Bad fehlt durchweg in diesen Städten, und in der Reihe der Städte mit 10 000 bis 50 000 Einwohnern ist das Bad als Zubehör auch gerade nicht oft anzutreffen. Zentral- und Etagenheizung finden sich allgemein nur in Großstädten und teilweise noch in größeren Mittelstädten.

Um ein Bild für den gesamten Kapitalaufwand zu gewinnen, der bei der Erstellung von Neubauwohnungen in Rechnung zu ziehen ist, hat das Statistische Reichsamt bei seiner Untersuchung die Herstellungskosten des Baues, die Grundstücks- und Anschlußkosten zusammengefaßt. In den Großstädten kostet eine Wohnung mit Küche und ein Zimmer danach 6155 RM., während sie in den Kleinstädten nur eine Aufwendung von 4480 RM. erfordert. Eine Wohnung mit Küche und 2½ Zimmern, ein Wohntyp, der wohl am meisten in der Großstadt als Neubauwohnung anzutreffen ist, kostet hier 9977 RM., in der Mittelstadt 9055 RM. und in der Kleinstadt 7610 RM. Eine Wohnung mit Küche und vier Zimmern erfordert in der Großstadt Aufwendungen von 14 665 RM., in der Mittelstadt von 13 340 RM. und in der Kleinstadt von 11 410 RM.

Eine Aufgliederung der Untersuchung nach den regionalen Unterschieden in den Baukosten ergibt, daß fast alle Gemeindegroßenklassen des ostelbischen Deutschland und Bayerns über dem Reichsdurchschnitt liegen. Auch Mitteldeutschland, insbesondere der Freistaat Sachsen, übertrifft den Durchschnitt in den Gemeindegroßenklassen 5000 bis 20 000 Einwohner. Erheblich unter dem Durchschnitt bewegen sich dagegen die für Westdeutschland und auch für Nordwestdeutschland ermittelten Baukosten. Die besonders hohen Baukosten einzelner Teile des ostelbischen Deutschland und Bayerns dürften zum Teil auf die erhöhten Transportkosten für Baumaterial, Eisen und Zement zurückzuführen sein.

Für diese Vermutung spricht die Tatsache, daß unter den ostelbischen Gebieten Ostpreußen die höchsten Durchschnittskosten aufweist. Von Bedeutung ist sodann, daß die Wohnfläche im ostelbischen Deutschland etwas über dem Reichsdurchschnitt liegt. Die verhältnismäßig niedrigen Kosten von Westdeutschland erklären sich zum Teil daraus, daß hier den billigen Erbschaftsteuer eine größere Bedeutung zukommt als in den übrigen Gebieten. Die besonders niedrigen Baukosten in einzelnen westdeutschen Gemeinden werden auch dadurch mitbeeinflusst, daß der Mieter den Herd und die Defen selbst zu stellen hat.

Arbeitslosenfeststellung im Verband im November 1931

Die Arbeitslosenberichte vom Monat November aus den einzelnen Verbandsbezirken ergeben, daß die baugewerbliche Wirtschaftslage im Vergleich zum Vormonat eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung vom Oktober mit 76,51 Prozent weist der November die Zahl der Beschäftigten mit 84,54 Prozent aus. Das bedeutet eine Steigerung der Arbeitslosenzahl von 7,68 Prozent. Die Vergleichszahl vom November 1930 ist 58,56 Prozent; der diesjährige Arbeitslosenstand liegt also gegenüber dem vorjährigen schon schlechten Stand noch um 42,78 Prozent höher. In den letzten fünf Jahren hatten wir im November folgende Arbeitslosenzahlen: 1927 = 18,01 Prozent, 1928 = 23,52 Prozent, 1929 = 55,55 Prozent, 1930 = 58,80 Prozent, 1931 = 84,54 Prozent. Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk Bayern, ihm schließt sich an Paderborn. Unter 80 Prozent liegen nur die Bezirke

Breslau und Königsberg. Arbeitslos gemeldet waren in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitgliedschaft:

1. Berlin	85,14 %	7. Köln	86,40 %
2. Bochum	82,63 %	8. Königsberg	79,81 %
3. Breslau	79,78 %	9. Münster	87,22 %
4. Frankfurt	87,09 %	10. Paderborn	88,15 %
5. Hannover	84,38 %	11. Bayern	88,34 %
6. Karlsruhe	84,87 %		

Von der Verjährung

Das Jahr geht seinem Ende entgegen, und damit gewinnt eine Rechtsangelegenheit, nämlich die Verjährung, gerade jetzt besondere Bedeutung. Als regelmäßige Verjährungsfrist ist eine solche von 30 Jahren vorgeschrieben. Der Gesetzgeber hat aber für eine ganze Reihe von Ansprüchen eine zwei- bzw. vierjährige Verjährungsfrist festgesetzt. Dabei hat man aber einen Unterschied gemacht zwischen Forderungen, die sich an Geschäftsleute richten und solchen Ansprüchen, die Privatpersonen betreffen, und zwar aus Verpflichtungen, die deren Haushalt angehen. Demnach verjähren in zwei Jahren: Die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker für Lieferungen von Waren, Ausführung von Arbeiten und Beforgung fremder Geschäfte mit Einschluß der Auslagen. Aber wohlgemerkt, nur solche Forderungen, die sich auf den Privatbedarf der Schuldner beziehen. Ferner in der gleichen Zeit die Ansprüche der Landwirte für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Aber auch hier gilt das vorstehend Gesagte. Nur dann fallen diese Ansprüche unter die zweijährige Verjährungsfrist, wenn die Lieferungen zur Verwendung im Haushalt des Schuldners erfolgten. Außerdem verjähren innerhalb von zwei Jahren noch die Ansprüche derjenigen, die ohne Kaufmann oder Gewerbetreibender zu sein, die Beforgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben. Sodann auch noch die Forderungen nachstehender Personen: Derjenigen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten; der im Privatdienst stehenden (also kaufmännische Angestellte, Techniker, Werkmeister, Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge usw.) auf Gehalt oder Lohn und die an Stelle oder als Teil des Einkommens vereinbarten anderen Bezüge und sonstigen Leistungen des Arbeitgebers mit Einschluß der Auslagen; der Lehrern und Lehrmeister auf das Lehrgeld und auf die für die Lehrlinge gemachten Auslagen; der Lehrer und Privatlehrer auf Honorar und solcher Personen, die andere zur Verpflegung oder zur Erziehung aufnehmen; der Ärzte, Zahn- und Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher sowie ähnlichen Berufe auf Honorar und Auslagen, soweit sie nicht in die Staatskasse fließen.

Einer vierjährigen Verjährungsfrist hingegen unterliegen die soeben aufgezählten Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Gewerbetreibenden und Landwirte, wenn es sich um den Gewerbebetrieb des Schuldners handelt. Die Stofflieferung des Tuchgeschäfts verjährt demnach in vier Jahren, wenn die Ware ein Schneider bekommen hat. Ist der Stoff aber einem Privatkäufer ausgehändigt, so verfällt diese Forderung schon binnen zwei Jahren, und das gleiche gilt für die Arbeit und den Stoff, die der Schneider dem Anzugbesteller in Rechnung stellt. Ferner verjähren in vier Jahren die Ansprüche auf Rückstände von Zinsen mit Einschluß der Amortisationsbeträge, Miet- und Pachtforderungen, soweit sie sich auf Grundstücke, Gebäude, Wohnungen usw., also auf nichtbewegliche Sachen beziehen, schließlich noch Renten, Besoldungen, Wartegelder, Ruhegehälter, Unterhaltsbeiträge und alle anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Welche Bedeutung kommt nun aber bei diesen beiden Gruppen von Verjährungsarten gerade dem 31. Dezember zu? Das Gesetz bestimmt, daß bei der Verjährung aller eben erwähnten Forderungen das laufende Jahr nicht mitrechnet. Es ist also gleichgültig, an welchem Tage und in welchem Monat diese Forderungen entstanden. Sie rechnen hinsichtlich ihrer Verjährung immer erst vom Ende des betreffenden Jahres, und deshalb ist der 31. Dezember ein so wichtiger Tag im Verjährungswesen. Dabei entsteht der Anspruch, die Forderung in dem Augenblick, in dem sie fällig ist, hängt der Anspruch von einer Kündigung des Berechtigten ab, so ist entscheidend der Tag, an dem die Kündigung zuerst zulässig war, und nicht erst der Tag, an dem sie erfolgte. Falls aber die Leistung erst einige Zeit, lagen wir mal zwei Wochen, nach der Kündigung zu bewirken ist, dann bleibt der Ablauf dieser Frist maßgebend.

Welche Mittel sind nun vorhanden, die drohende Verjährung zu verhindern? Das wichtigste ist, Klage zu erheben, und zwar rechtzeitig, d. h. bestimmt vor dem 31. Dezember. Der Erlaß eines Zahlungsbefehls steht der Klageerhebung gleich. Hierbei muß dann gewarnt werden, etwa aus Gründen der Kostenersparnis nur einen Teil der Forderung zu verlangen. Das würde die Verjährung des Restes nicht hindern. Zu beachten ist ferner noch, daß die Klage erst dann die Verjährung verhindert, wenn sie dem Schuldner vom Gericht zugestellt ist. Beim Zahlungsbefehl hingegen genügt es, wenn man dessen Erlaß bis zum 31. Dezember beim Gericht beantragt hat.

Eine Unterbrechung der Verjährung ist außer

durch Klageerhebung nur noch durch Anerkennung seitens des Schuldners möglich. Bei der Unterbrechung beginnt die gesamte Verjährungsfrist noch einmal von vorne an zu zählen.

Ansprüche, die durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch Vollstreckungsbefehl, durch vollstreckbaren Vergleich oder im Konkurs festgestellt sind, verjähren erst in 30 Jahren. Familienrechtliche Ansprüche für die Zukunft, sowie Grundbuchangelegenheiten hingegen verjähren nie.

Die Verjährungsfrist kann durch Vereinbarung verkürzt, aber nie verlängert werden.

Rundschau

Der Arbeitslosenstand Ende November

Die Zahl der Arbeitslosen nahm vom 15. bis 30. November um rund 214 000 zu und betrug am 30. November nach den vorläufigen Meldungen der Arbeitsämter rund 5 057 000. Die Zunahme liegt im Rahmen der Schätzungen der Reichsanstalt. Sie beläuft sich gegenüber dem Stand Mitte November auf 4,4 v. H. Der meist jahreszeitliche Charakter der Bewegung kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß die Zahl der Arbeitslosen in den Saison-Außenberufen um 7,7 v. H. in den übrigen Berufsgruppen um 2,4 v. H. gegenüber dem Stand vom 15. November zugenommen hat. Seit dem sommerlichen Tiefstand war in diesem wie im vorigen Jahre eine Zunahme der Arbeitslosenzahl um etwa 1,1 Millionen zu verzeichnen. Der Stand der Arbeitslosigkeit ist jetzt ähnlich wie im Sommer um etwas über 1,3 Millionen höher als zu den Vergleichszeiten des Vorjahres. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger belief sich am 30. November insgesamt auf rund 2 772 000. Im einzelnen betrug sie in der Arbeitslosenversicherung rund 1 366 000 und hat seit Mitte des Monats eine Steigerung um rund 118 000 erfahren. Hauptunterstützungsempfänger in der Kranksicherung wurden nach einer Zunahme um rund 24 000 Ende des Monats rund 1 406 000 gezählt.

Der finanzielle Stand der Arbeitslosenversicherung

Steigende Beiträge — sinkende Unterstützung.

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung legt heute die Abrechnung für den Monat Oktober 1931 vor. Nach dieser Abrechnung hat die Reichsanstalt eigene Einnahmen von 120 5 Millionen RM, davon 117,8 Millionen RM Beiträge. Die Ausgaben betragen 85,4 Millionen RM, davon 69,2 Millionen RM Arbeitslosenunterstützung und 4,2 Mill. RM Kurzarbeiterunterstützung. Der Ueberschuß im Monat Oktober betrug 35,1 Millionen RM. Obwohl die Monate April/Juli ein Defizit von 42,7 Millionen RM brachten, ist vom August an ein monatlicher Ueberschuß eingetreten, der nach Abzug des Defizits der ersten Monate 69 Millionen RM ausmacht.

Die Einnahmen haben auch im Monat Oktober nicht mehr die Höhe vom August erreicht. Jedoch zeigt die Entwicklung der Beitragseinnahmen auf den Kopf des Beitragzahlers eine weitere Steigerung. Im April, dem ersten Monat des laufenden Rechnungsjahres, betragen diese Beitragseinnahmen 7,59 RM im Monat; sie sind auf 9,27 RM im Oktober angestiegen. Dagegen ist die Hauptunterstützung für den einzelnen Arbeitslosen von Monat zu Monat gesunken. Sie betrug im April 81,53 RM, nach sie liegt im Oktober bei 76,24 RM. Während also die Beitragseinnahmen um 1,68 RM in den Monaten April/Oktober angestiegen sind, ist die Arbeitslosenunterstützung um 5,29 RM in den gleichen Monaten zurückgegangen. Da auch der November noch einen geringen Ueberschuß bringt, wird der Gesamtüberschuß der Reichsanstalt, mit dem sie in die Winterarbeitslosigkeit geht, mit rund 100 Millionen RM angenommen.

Frankreichs Arbeitslosigkeit

Nach den Berichten des französischen Arbeitsministeriums ist die Arbeitslosigkeit um 10 000 gesunken. Ende November wurden 81 553 Arbeitslose gezählt. In den entsprechenden Novembermonaten des Vorjahres waren nur 334 Arbeitslose bei den Arbeitsämtern eingeschrieben. In Paris sind 23 600 Arbeitslose festgesetzt worden.

Die amtlichen Meldungen stehen im scharfen Gegensatz zu den Zahlen, die von den französischen Gewerkschaften über die Arbeitslosigkeit mitgeteilt werden. Die französischen Gewerkschaften geben eine Zahl von 500 000 Arbeitslosen an und eine Zahl von 15 Millionen Kurzarbeitern. Diese Zahlen erhalten dadurch eine besondere Bedeutung, daß in der Arbeitslosenkommission der französischen Kammer eine Verschärfung der Bestimmungen über die Einwanderung ausländischer Arbeiter verlangt wird. Die Regierung hat bisher den Erfolg solcher Bestimmungen abgelehnt mit der Begründung, daß sie zu dieser Maßnahme erst schreiten wird, wenn mindestens 50 000 Arbeitsplätze nicht besetzt werden können. Für die Arbeiter im kleinen Stützgewerbe sollen keine Erleichterungen eintreten.

Der Zinsanstieg beim Wohnungsbau

Das Institut für Konjunkturforschung macht in seinem Bericht für das 3. Vierteljahr 1931 ausführliche — auch tabellarisch wertvolle — Mitteilungen zu den Produktionskosten der deutschen Wirtschaft. Aus der Bauwirtschaft interessieren folgende Feststellungen:

Die Erhöhung der Kosten für den Wohnungsbau ist in den letzten Monaten noch ungünstiger geworden. Die Zuschlagung eines Heizungsunternehmens ist auch gegenwärtig noch mehr als doppelt so hoch als die Zuschlagung eines Neubaus. Dabei ist zu

berücksichtigen, daß sich die Zinsbelastung seit ihrem Höhepunkt Ende 1929 bereits um 29 Prozent vermindert hat. Für Neubauten, die ohne Zuschüsse errichtet werden, ist die Belastung nach das dreifache der Vorkriegszeit. Der Index der Baukostenpreise hat sich seit Ende 1929 um 24 Prozent geholt. Die Tariflöhne der Bauarbeiter sind um durchschnittlich 9 1/2 Prozent, die der Bauhilfsarbeiter um 10,6 Prozent herabgesetzt worden. Der amtliche Index der gesamten Baukosten liegt gegenwärtig um 21 Prozent unter dem Stand von Ende 1929. Trotzdem sind die Ausichten auf eine Belebung des Wohnungsbaues sehr gering. Die Rentabilität der Erstellung von neuem Wohnraum wird ungünstig beeinflusst durch das Ueberangebot leerstehender großer Altimwohnungen, die in Kleinwohnungen umgebaut werden können.

Aus dem Verbandsleben

Donauab. Die Zahl der Angehörigen unserer Verwaltungsstelle, die auf eine 25jährige Mitgliedschaft in unserm Verbands zurückblicken können, erhöht sich in diesem Jahre um folgende 7 Kollegen: Heinrich Meyer, Rudolf Meyer, Heinrich Hörnschemeyer, Heinrich Köppelmann, Hermann Krieger, Mathias Menckhaus, Theodor Westphälinger. Um diesen Kollegen für ihr treues Durchhalten in guten und schlechten Zeiten und für ihre Mitarbeit an der Ausbreitung des Verbandes Dank und Anerkennung zu zollen, hatte der Verwaltungsstellenvorstand am 15. November die Mitglieder mit ihren Frauen zum Kolpinghaus geladen. Der Vorsitzende unserer Jugendgruppe eröffnete die Feier durch schwingvolles Auffagen eines auf die Veranstaltung abgefassten Prologs. Nach herzlichem Begrüßung durch den Vorsitzenden freifte der Bezirksleiter, Kollege Stähler, das Wirken des Verbandes in den letzten 25 Jahren und gedachte der Arbeit und Opfer, die während dieser Zeit von den Mitgliedern und somit auch von den Jubilaren hätten gebracht werden müssen. Auch heute wieder sei der Kampf um alle Arbeiterrechte erneut aufs schärfste entbrannt; und wenn wir dabei nicht unterliegen wollten, bedürfte es einmütigen Zusammenstehens, wobei die jüngeren als Sturmtruppe sich mehr in den Vordergrund drängen müßten. Auch die Frauen dürften nicht abseits stehen, sondern müßten ihre Männer und Söhne in diesem Kampfe nach Kräften unterstützen. Den Jubilaren überreichte er sodann als besonderes Zeichen des Dankes und der Anerkennung Diplome und Silbernadel mit den besten Wünschen für weitere 25 Jahre. Unter Gesang und weiteren Ansprachen verließen die Stunden allzu schnell. Ganz besonderen Dank verdient die Kapelle unserer Jugendgruppe, die durch ihre Weisen viel zur Verschönerung der Veranstaltung beigetragen hat.

Harburg-Wilhelmsburg. Am Donnerstag, dem 3. Dezember, versammelten auch wir uns zu gemeinsamer Aussprache. Der Besuch war über alles Erwarteten gut. Die Versammlungen im kommenden Jahre sollen immer am Donnerstag nach dem 1. des Monats stattfinden. Der Vorsitzende, Kollege Hundeshagen, forderte die Kollegenschaft auf für einen guten Versammlungsbefehl Sorge zu tragen. Das Zusammenhalten sei in Notzeiten doppelt wichtig, und jeder Kollege, und vor allem der Arbeitslose, müsse das Gefühl behalten, daß seine Berufsorganisation der Platz sei, wo er Halt finde. Die besonderen Fragen der Arbeitsbeschaffung seien für den Verband in dieser Zeit besonders wichtig. Alle Kollegen müßten versuchen, sich gegenseitig zu helfen und zu helfen. Jedenfalls bewies auch diese Versammlung erneut, daß alles Geschwätz von der „überflüssigen“ Gewerkschaft vergeblich ist und daß unsere Kollegen bereit sind, ihre Gewerkschaft zu verteidigen gegen alle Angriffe von allen Seiten.

Hamburg. Wir hielten am 4. Dezember eine gutbesuchte Monatsversammlung ab. Nach der Begrüßung und dem Gedanken für den verstorbenen Kollegen Müller befaßten wir uns mit der Frage des freiwilligen Arbeitsdienstes und der Vorstadtiedlung. Es rührte nichts, diese Dinge als „gewerkschaftsunmöglich“ abzulehnen. Gewiß sei die Gefahr groß, daß Arbeiten, die sonst unsere Kollegen für vollen Arbeitslohn ausführen würden, über den Weg des Arbeitsdienstes ausgeführt würden. Die Versammelten waren der Auffassung, daß doch von Seiten des Verbandes versucht werden müsse, Auswege zu schaffen. Besonders die jüngeren Kollegen zeigten viel Interesse für diese Fragen. Kollege Klein vom hiesigen Gesamtverbandessekretariat versuchte in seinen Ausführungen ein klares Bild der augenblicklichen Lage zu geben. Es sei Gefahr im Verzuge gegen die Rechte der Arbeiterschaft. Die Not der Zeit dürfe nicht dazu enden, daß die Arbeiterschaft wieder recht- und machtlos dastehe. Da sei die Berufsorganisation das letzte Bollwerk, das die Arbeiterschaft habe. Wir dürfen uns in der Augenblicksnot unserer Lage nicht die Augen verblenden lassen. Der Notverordnungen gegen die Arbeiterschaft sei es nun genug! Was die Arbeiterschaft erwarte, das seien Notverordnungen für die Herabsetzung der Preise, Aufhebung der Kartelle und Frakts, Abbau der unnötigen Hochgehälter in Verwaltung und Privatwirtschaft. Es das nicht geschehe, eher könne die Arbeiterschaft nicht daran glauben, daß es nur ein Maß gebe, mit dem gewessen werde zur Behebung der Not des Volkes. — Die lebhafteste Aussprache bewies, daß die Kollegen verstanden hatten, was not sei. Ein lautes Schlußwort des Vorsitzenden beendete die Versammlung.

Wien. Am 4. Dezember fand am 4. Dezember eine gut besuchte Versammlung statt, an der sich auch die Verwaltungsstelle Bischoffsrode und die Ortsgruppe Jägerbach beteiligten. Kollege Jambrodt-Schönauer be sprach die Notwendigkeit eines Lokalgruppenrates für das Sekretariat Duderstadt. Ueber die Notwendigkeit des Sekretariats war die Meinung in der Dis-

kussion einstimmig. Auch herrschte großes Verständnis für die derzeitigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der hier einschlägigen Verbandseinrichtungen. Es wurde beschlossen, daß jedes Mitglied im Monat einen Sonderbeitrag von 10 Pf. leistet, der Gesamtbetrag wird dann für die Bedürfnisse des Sekretariats verwandt. Kollege Jambrodt besprach dann noch eingehend die augenblickliche wirtschaftliche und soziale Lage. Zugleich konnte er auch die Ehrung eines Kollegen für 25jährige Mitgliedschaft durch Ueberreichung der Silbernadel und des Verbandsdiploms vornehmen. — Erstlich war insbesondere die allgemeine Befundung, daß diese Notzeit uns im Verband zur gegenfeitigen Treue aneifern muß und daß die Hoffnung auf bessere Zeiten für uns und unsere Familien ihre ganz besondere Grundlage in der stabil erhaltenen Organisation hat.

Sterbetafel

Am 2. Dezember starb im Alter von 69 Jahren der Maurer Anton Dittrich infolge Herzwassersucht. Er war stets ein eifriges Mitglied Verwaltungsstelle Hettlingen.

Am 4. Dezember starb im besten Mannesalter von 41 Jahren unser Kollege Anton Faust, Maurer. Von seiner Tätigkeit als Arbeitsrichter zurückkehrend brach er zusammen und verstarb ganz plötzlich. Kollege Faust hat 4 Jahre der Gesamtbewegung recht viel gegeben, indem er viele Ehrenämter auf sich nahm. Wir verlieren in ihm ein treues und pflichteifriges Mitglied. Verwaltungsstelle Braunsberg. Ehre ihrem Andenken!



Vollständig Kostenlos

den neuen farbigen Produkt-Katalog mit vielen überaus schön gezeichneten Kauf-Gegenständen, wie z. B. Spielzeug, Kleiderstoffe, etc. 4.90

Deutsch - Amerik. Schuhgesellschaft München P 12 m. b. H. Rosenstr. 11

Möbel - Kamerling Berlin Kastanienal. 55 Ecke Fehrbelliner Str. Speise-, schlaf-, Herrenz. Küchen, Kassa 10% Rab., Teilzahlung

Roman Grotlich Beitragsmarken BERLIN NO 43 Gollnowstraße 1

Bauarbeiterhosen

echt schwarz, III-Draht-Leder, 12er Schuß und Ledertaschen, M. 11,50, dieselbe Waste M. 5,80, ders. Stoff 68 cm breit à Meter M. 3,30. Sorte 2: echt schwarz M. 8.—, dies. Waste M. 4,50, ders. Stoff 68 cm breit à Meter M. 2,40. 3. Sorte: M. 6.— Manchesterstoffe: 1. Sorte: schwarz, sowie jede andere Farbe M. 15.—, ders. Stoff 68 cm breit, à Meter M. 4,50, 2. Sorte: M. 11,50, der el. Stoff 68 cm breit à Meter M. 3,50, 3. Sorte: M. 10.—, ders. Stoff M. 2,70. Dreihosen: in schwarz, blau grau u. weiß à Stück M. 4,50. Dachdeckerschuh in Lederbesatz à Paar M. 1,40. Klettarschuh à Paar M. 1,75. Dachdeckerschuh, braun, à Paar M. 0,95 vers. nach Maß bei Bestellung von M. 20.— an porto- und spezialfrei ins Haus — Preisliste froh! Spezialfabrik für Berufsbekleidung, Emil Hohlfeldt, Dresden-N., Ritterstr. 2.

Wapa. Fab. t. Arbeitsanz. sämtl. Berufe Spez. Blaue Maschinenbau- sowie Maurer- u. Manch.-Anz. W. Fabr. Bism. N. 31 Brunnenstr. 78

Spezialfabrik für Berufsbekleidung

LOUIS MOSBERG Arbeitsgarderoben mit der Wasserwaage



Große Lager in La Kellen, echte Teakholz-wasserwagen. Wagen Rarbeschränkung ist es mir nicht möglich für alle Artikel Preise anzugeben, doch fordern Sie vor Auftragserteilung völlig umsonst meine Preisliste ab. An Orten, wo nicht vertreten Versand ab Bielefeld. Louis Mosberg, Bielefeld 5, Breitestraße 44.

Kollegen! deckt Euren Bedarf bei diesen Firmen!

+ Dankfagung +

Da mein Sohn 10 Jahre schwer an Epilepsie, Fallsticht, Krämpfe usw. gelitten hat und in kurzer Zeit vollständig geheilt ist, gebe ich gerne unentgeltlich Zeugnis, wie derselbe geheilt ist. G. Neumann, Stettin, Hauptstr. 11, Bismarckstr. 11. Bitte Rückporto beifügen.

Billige böhmische Bettfedern

nur reine, guffüllende Sorten. Ein Kilo: große gefüllte 2,50 RM, halbweiße 3.— RM, weiße 4.— RM, behere 5.— RM, 6.— RM, dannweiße 7.— u. 8.— RM, beste Sorte 10.— u. 12.— RM, weiße ungefüllte Kuppelfedern 6,50 u. 7,50 RM, beste Sorte 9,50 RM. Versand franco postfrei, gegen Nachn. Rückerhalt. Umkauf u. Rücknahme gestattet. Benedikt Sachel, Lobes Nr. 110 bei Bitter (Böhmen)

Berufs- u. Sportbekleidung. Werkzeuge, Teakholz-Wasserwagen „Teakin“, Schlapphüte, Isländer, Orig. Berliner Stukateuranzüge. Preisliste gratis. Mechanische Kleiderfabrik. Versandhaus Fritz Ulrich, Altona-Elbe 10 Gustavstr. 55-50